

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an:
Bundesamt für Sozialversicherungen
Herr Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern
joseph.steiger@bsv.admin.ch

Bern, 24. August 2017

Konsultation zur Höhe des Mindestzinssatzes 2018

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes Stellung nehmen zu können.

1. Vorbemerkung

Seit mehreren Jahren macht Travail.Suisse darauf aufmerksam, dass die von der BVG-Kommission verwendeten Formeln dem heutigen Anlageverhalten der meisten Pensionskassen nicht mehr genügend Rechnung tragen. Da der siebenjährige gleitende Durchschnitt der siebenjährigen Bundesobligationen eine zu dominante Stellung einnimmt und die Jahre mit den schwachen bis Negativzinsen diesen Durchschnitt immer stärker dominieren, tendiert der Mindestzins gegen null. Die tatsächlichen Renditen der meisten Vorsorgeeinrichtungen zeigen jedoch ein weit weniger trübes Bild: Insbesondere Aktien und Immobilien haben in den letzten Jahren zu anständigen Renditen beigetragen. Da diese jedoch in den angewandten Formeln systematisch unterrepräsentiert sind, wird der Mindestzins mit der angewandten Formel systematisch zu tief angesetzt.

Wird die Formel weiterhin so angewandt, hat die 2. Säule ein grosses Legitimitäts- und Vertrauensproblem. Rechtfertigt sich doch das System zu grossen Teilen mit dem Beitrag des dritten Beitragszahlers, sprich einer angemessenen Verzinsung des Altersguthabens. Ein über Jahre zu tief angesetzter Mindestzins beeinträchtigt den Aufbau eines substanziellen Alterskapitals der Versicherten stark. Travail.Suisse fordert deshalb dezidiert, dass bei der

Festlegung des Mindestzinssatzes nicht mehr auf diese Formel Bezug genommen und die Erarbeitung einer alternativen Vorgehensweise umgehend an die Hand genommen wird.

2. Angewandte Formeln tragen der realen Anlagenallokation und den Renditen in keiner Art und Weise Rechnung

Art. 15, Abs. 2 BVG schreibt vor, dass der Bundesrat die Entwicklung marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften bei der Festlegung des Mindestzinses berücksichtigt. Der Mindestzins muss damit der Entwicklung aller Vermögensanlagen gebührend Rechnung tragen.

Schaut man sich die Anlagenallokation von Schweizer Pensionskassen an, so wird klar, dass Aktien und Immobilien eine weit grössere Rolle spielen als die Formeln suggerieren. Die gängige Anlagenallokation einer Schweizer Pensionskasse sieht deutlich anders aus als die heutige Formel es suggeriert: Gemäss Credit Suisse Pensionskassenindex vom 2. Quartal 2017 sind im untersuchten Pensionskassenuniversum klar über 50 Prozent der Werte in Aktien oder Immobilien investiert. Ein fast identisches Bild bezüglich Anlageallokation zeigt sich auch bei der Swisscanto Pensionskassenstudie 2017: Aktien und Immobilien machten 2016 rund 53 Prozent der angelegten Gelder aus.¹

Das hat Auswirkungen auf die Performance und die Renditen. Die Performance betrug beim Credit Suisse Sample seit Jahresbeginn 3.94 Prozent. Von Juni 2016 bis Juni 2017- der Zeitraum also, der für die Festlegung des Mindestzinssatzes zur Zeit von Bedeutung ist - stieg der Credit Suisse Schweizer Pensionskassen Index von 155.97 auf 165.92 Punkte an, was gar einer Erhöhung um 6.38 Prozent entspricht.² Ein ähnliches Bild punkto Rendite zeichnet das UBS Papier „Pensionskassen Performance“ vom Juni 2017. Die Rendite im ersten Halbjahr 2017 betrug bei den untersuchten Pensionskassen hier 3.67 Prozent.³

Es handelt sich dabei nicht um einmalige Effekte, welche nur dieses Jahr aufgetreten sind. So betrug gemäss dem bereits erwähnten UBS-Papier die annualisierte Performance seit 2012 4.85 Prozent. Die bereits erwähnte Swisscanto Studie spricht für die Jahre 2009 bis 2015 von einer Performance von durchschnittlich knapp 5 Prozent und für das Jahr 2016 von einer unterdurchschnittlichen Performance von immer noch 3.58 Prozent.

Mit der gegenwärtig angewandten Formel erhöht sich die Diskrepanz zwischen Mindestzins und den erzielten Renditen ständig. Bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen verbleibt das so nicht verteilte Geld zwar im System, kommt aber nicht in jedem Fall den Aktivversicherten zugute. Dies wäre aber angebracht: Mit der Senkung der technischen Zinsen und der Umwandlungssätze haben viele Pensionskassen wieder Luft, die Aktivversicherten stärker an den erwirtschafteten Renditen zu beteiligen.

¹ Credit Suisse, Schweizer Pensionskassenindex, 2. Quartal 2017 s.7/8 zur Anlagenallokation vgl. (<https://www.credit-suisse.com/media/assets/private-banking/docs/ch/unternehmen/institutional-clients/pk-index-2-2017-de.pdf>); Swisscanto Pensionskassenstudie 2017 s. 26 (vgl. https://www.swisscanto.com/media/pub/1_vorsorgen/pub-107-pks-2017-ergebnisse-deu.pdf)

² Credit Suisse, Schweizer Pensionskassenindex, 2. Quartal 2017, s. 3 zur Performance

³ UBS „Pensionskassen Performance“ s. 1 (vgl. <https://www.ubs.com/content/dam/static/Pensionskassen-Barometer/pk-performance-june2017-de.pdf>)

Hinzu kommt, dass Versicherte von gewinnorientierten Lebensversicherungsgesellschaften mit zu tiefen Mindestzinsen direkt bestraft werden. Denn ein Teil der Differenz zwischen Rendite und gutgeschriebenem Zins fliesst als Gewinn zu den Aktionären ab. Versicherte der Sammelstiftungen der Lebensversicherer sind deshalb umso mehr auf einen genug hohen Mindestzinssatz zur Wahrnehmung ihrer Interessen angewiesen.

Die von der BVG-Kommission angewandte Formel reflektiert die heute gängige Anlagentallokation eindeutig nicht mehr und unterschätzt die zu erzielenden Renditen systematisch. Travail.Suisse erachtet deshalb die Anwendung der bisherigen Formel zur Festlegung des Mindestzinssatzes als nicht mehr vertretbar.

3. Zu frühe Festlegung des Mindestzinssatzes

Zusätzlich zur Verwirrung bei den Versicherten trägt die Festlegung des Mindestzinssatzes zu einem jeweils sehr frühen Zeitpunkt bei. Die BVG-Kommission trifft ihre Empfehlung 16 Monate bevor die Zinsen den Versicherten Ende des darauf folgenden Jahres gutgeschrieben werden. Entschärft hätte diese Problematik eine Festlegung des Mindestzinssatzes gegen Ende des laufenden Versicherungsjahres (ex post). Ein solches System hätte sich in Kenntnis der bereits erzielten Anlageresultate bei der Festlegung des Mindestzinssatzes stärker an den realen Begebenheiten orientieren können. Travail.Suisse hat sich immer für eine ex-post-Lösung ausgesprochen. Eine solche Lösung würde zum Verständnis und zum Vertrauen in das System beitragen: Sollten sich gewisse Risiken manifestieren, wird auch die Bereitschaft der Versicherten steigen, die Kosten dieser Risiken mit zu tragen. Dies allerdings nur, wenn sie bei guten Resultaten auch in Form einer anständigen Verzinsung ihres Alterskapitals beteiligt werden.

Wir fordern deshalb die BVG-Kommission und den Bundesrat mit Nachdruck auf, eine Ex-Post-Festlegung des Mindestzinssatzes nochmals zu prüfen.

4. Erwägungen zum Mindestzins 2018

Wie dargelegt, erachten wir eine Festlegung des Mindestzinssatzes 2018 auf der Grundlage der bisherigen Formeln als nicht mehr vertretbar. Wir schlagen deshalb vor, dass die BVG-Kommission dem Bundesrat die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Grundlagen empfiehlt. Gleichzeitig soll bis zum Vorliegen der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe keine neue Festlegung des Mindestzinses erfolgen, da unklar wäre, worauf sich diese stützt. In diesem Sinne soll der Mindestzinssatz bei 1 Prozent belassen werden.

In Anbetracht der dargelegten Renditezahlen lässt sich eine Erhöhung des Mindestzinssatzes mühelos rechtfertigen. Sollten die BVG-Kommission und der Bundesrat 2017 weiterhin an einer Anpassung des Mindestzinssatzes für 2018 festhalten, so empfiehlt Travail.Suisse deshalb, den Mindestzinssatz zu erhöhen.

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen zur Festlegung der Höhe des Mindestzinssatzes, welcher für alle Arbeitnehmenden eine sehr wichtige Grösse darstellt, Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Adrian Wüthrich
Präsident



Matthias Kuert Killer
Mitglied der Geschäftsleitung